

Bebauungsplan Nr. 106 – St. Rochus -
 Beratung und Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden
 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

<u>Antragsteller/in</u>	Kreis Heinsberg Der Landrat		
<u>Anschrift:</u>	Untere Landschaftsbehörde 52523 Heinsberg		
<u>Antrag:</u>	<p>Gegen die Planung bestehen aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Nach Prüfung der gesetzlichen Grundlage ist jedoch auch bei Verfahren zur Nachverdichtung im Innenbereich die Eingriffsregelung anzuwenden, auch wenn für diese Fälle kein ausführlicher Umweltbericht anzufertigen ist.</p> <p>§ 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) führt hierzu aus: Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Im § 13 a BauGB ist nicht aufgeführt, dass in solchen Fällen die Eingriffsregelung nicht anzuwenden ist.</p> <p>Deshalb sind Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung hier vorzunehmen. Von Seiten der Unteren Landschaftsbehörde würde akzeptiert, wenn die mir mündlich bekannte Absicht, im Bereich der Tevereener Heide noch Entsiegelungsmaßnahmen auszuführen, umgesetzt würde.</p>		
<u>Beschluss:</u>	Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.		
<u>Begründung:</u>	<p>Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren Eingriffe als vor der planerischen Entscheidung erfolgt. Damit ist deutlich, dass im beschleunigten Verfahren die Eingriffsregelung nicht anzuwenden ist.</p> <p>§ 18 des seit dem 1. März 2010 gültigen Bundesnaturschutzgesetzes weist darauf hin, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden ist.</p> <p>Trotz vorgenannter Gesetzeslage ist der Erschließungsträger freiwillig bereit, ca. 75 % des ‚Eingriffs‘ durch entsprechende Maßnahmen (siehe oben) zu kompensieren.</p>		
Abstimmung	dafür	dagegen	Enthaltung
Bau- und Umweltausschuss			
Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Marketing			
Haupt- und Finanzausschuss			
R A T			